

**Niederschrift über die 14. Sitzung** des Stadtrates am 11.10.2016**B) Öffentlicher Teil****Nr. 248****Stadt Schongau; Neufassung der Satzung über die Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Schongau; Beschluss**

Frau Schade führt in diesen Tagesordnungspunkt wie folgt ein:

In der Stadt Schongau bestehe eine Verordnung über die Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Schongau. Diese Verordnung existiere seit 1974. Damals noch unterzeichnet von Bürgermeister Georg Handl. Letztmalig sei die Satzung im Jahr 2001 redaktionell überarbeitet worden, allerdings nur dahingehend, dass man die damals vorhandenen D-Mark-Preise auf Euro-Preise umgestellt habe.

In den letzten Jahren haben sich zahlreiche Änderungen insbesondere in den einschlägigen Gesetzen, wie beispielsweise des Tier- und Naturschutzes, des Gewerberechts oder auch des Lebensmittelrechts ergeben, sodass es nun an der Zeit war, die seit nunmehr 40 Jahren bestehende Verordnung zu überarbeiten.

Da die Verordnung komplett überarbeitet wurde, lässt sich der neue Entwurf nicht mehr eins zu eins mit der bis heute gültigen Verordnung vergleichen.

Die wichtigsten Änderungen seien im Wesentlichen:

- Sprachliche Neufassung der bisherigen Verordnung, insbesondere einheitliche Gliederung, das Versehen jedes Paragraphen mit einer entsprechenden Überschrift und die klare Trennung zwischen dem Marktverkauf an Jahrmärkten und dem Marktverkauf am Wochenmarkt.
- In § 3 Markttage ist in Abs. 1, Nr. 4 der Wintermarkt auf den 3. Sonntag im November festgesetzt worden. Dieser war in der bisherigen Verordnung noch nicht vorhanden, obwohl seit Jahren ein Wintermarkt stattgefunden habe.
- In der Fassung von 1974 sind zahlreiche Sonderbestimmungen für einzelne Lebensmittel geregelt worden. So heißt es beispielsweise in § 17:  
„Das Feilhalten überreifer, angefaulter, gefrorener, wurmstichiger oder schon längere Zeit gelagerter Pilze, ferner solcher, deren Unschädlichkeit nicht zweifellos feststeht, ist verboten. Sämtliche Sonderbestimmungen für Lebensmittel sind heutzutage in anderen Vorschriften wie beispielsweise Lebensmittel-, Veterinär-, Verkehrs-, Gewerbe-, Zoll-, und Tier- und Naturschutzgesetzen geregelt.“ Hierauf hat die Stadt Schongau ohnehin keinen Einfluss.

**Niederschrift über die 14. Sitzung** des Stadtrates am 11.10.2016

- Neu geregelt seien insbesondere § 6, § 7 und § 8 der Satzung. Dort gehe es im Wesentlichen um die Zulassung, die Versagung der Zulassung und das Erlöschen bzw. den Widerruf der Zulassung, schlichtweg um das dahinter stehende verwaltungsrechtliche Verfahren, zu dem bislang keinerlei Regelungen getroffen wurden.
- Auch die Bestimmungen in § 12, persönliche Reinlichkeit, ist ersatzlos gestrichen worden. Dort heißt es nämlich: „Die Marktbezieher müssen sich und ihre Kleidung möglichst reinlich halten und dürfen nicht mit ekelerregenden Krankheiten behaftet sein.“
- Die Marktgebühren sind in einer gesonderten Satzung über die Marktgebühren der Stadt Schongau geregelt und sind von den oben genannten Änderungen nicht betroffen.
- Im Allgemeinen hat sich auch das Regelungsbedürfnis einer solchen Satzung dahingehend geändert, dass früher vor allem der Umgang mit Lebensmitteln im Vordergrund stand, heutzutage aber durch die zahlreichen gesetzlichen Regelungen eher das verwaltungsrechtliche Verfahren, sowie der Umgang und das Verhalten der Anbieter regelungsbedürftig sind.

Auf Nachfrage von Frau Stadträtin Funke erklärt Frau Schade, es können sich nun auch neue Anbieter auf dem Wochen- bzw. Jahrmarkt melden. Jedoch hat - wie es die Satzung regelt - ein entsprechender schriftlicher Antrag zu erfolgen. Des Weiteren handele es sich bei der Zulassung zum Markt jeweils um eine Einzelfallentscheidung der Verwaltung.

Auf Nachfrage von Herrn Stadtrat Schnabel, warum in § 13 Abs. 2 der Satzung das Verbot geregelt werde, Lebensmittel auf dem Boden stehen zu lassen und anzubieten, erwidert Frau Schade, es sei Aufgabe der Stadt Schongau diese Satzung selbst zu vollziehen. Wäre ein solches Verbot innerhalb der Satzung nicht geregelt, könne die Stadt Schongau keine weitergehenden Maßnahmen gegen den Beschicker ergreifen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt die überarbeitete beiliegende Fassung (Anlage) der Marktsatzung mit Wirkung zum 01.11.2016. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Anwesend  
22

für/gegen den Antrag/Vorschlag  
22 0

**Niederschrift über die 14. Sitzung** des Stadtrates am 11.10.2016**Nr. 249****Stadt Schongau; KimBa - Antrag auf Mietübernahme; Beschluss**

In der Sitzung am 26.02.2013 hat der Stadtrat entschieden, den Bedarf für 10 gleichzeitig vorhandene Kinderbetreuungsplätze in einer Tagesmüttergemeinschaft zu fördern und ein eventuell anfallendes Betriebskostendefizit mit 80% zu übernehmen (vgl. lfd. Nr. 48 und 49).

Bis heute habe die Tagesmüttergemeinschaft, KimBa, keinerlei Anträge auf Übernahme eines Defizits gestellt.

Gemäß beiliegendem Antrag vom 11.07.2016, möchte sich KimBa räumlich vergrößern, um die Möglichkeit zur Ausschöpfung der 10 Kinderbetreuungsplätze zu haben und zusätzlich an Freitagen eine Spielgruppe anbieten zu können.

Spielgruppen werden derzeit in Altenstadt, Peiting und in der Herzogsägmühle angeboten. Auf Nachfrage in Altenstadt wurde uns mitgeteilt, dass die Spielgruppe die Räume kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt und die Mitarbeiterinnen (drei Personen) auf 450,00 € bei der Gemeinde angestellt sind. In Peiting werden dem Verein „Lichtschaukel“ die Räume in der Schloßberghalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In der Herzogsägmühle werden die Räume ebenfalls kostenlos zur Nutzung überlassen und die Elterninitiative „Zwergertreff“ erhält 893,33 € aus Mitteln der Herzogsägmühle.

In Schongau ist bisher keine Spielgruppe – trotz großer Nachfrage – vorhanden und wäre eine Bereicherung des Kinderbetreuungsangebotes.

KimBa bittet die Stadt um Übernahme der Mietkosten von derzeit 690,00 € inkl. Nebenkosten und ab 01.01.2017 von 980,00 €. In den Einrichtungen „St. Franziskus“ werden die Erbbauzinsen in Höhe von 2.556,87 € jährlich mit 80% Defizitübernahme, im Kindergarten „St. Johannes“ die Miete in Höhe von 4.380,72 € jährlich mit 80% Defizitübernahme und in der „Clara-Fey-Tagesstätte“ ebenfalls die Erbbauzinsen in Höhe von 16.068,36 € – ab 01.09.2016 27.160,32 € - jährlich mit 90% Defizitübernahme gefördert.

KimBa habe sich zu einem wertvollen Teil der Kinderbetreuung in Schongau entwickelt und sei nicht mehr wegzudenken. Die Verwaltung schlage deshalb vor, die Miete in Höhe von 690,00 € für die Zeit vom Juli – Dezember 2016 und ab Januar 2017 in Höhe von 980,00 € zur Verringerung eines möglichen Betriebskostendefizits zu übernehmen und somit die Möglichkeit zu bieten, eine Spielgruppe für Freitag anzubieten.

Die notwendigen Elterngebühren für die Spielgruppe decken höchstens die Arbeitsleistung der notwendigen Tagesmutter.

**Niederschrift über die 14. Sitzung** des Stadtrates am 11.10.2016

Herr Stadtrat Schuppe spricht sich dafür aus, lieber das Defizit der KimBa zu übernehmen als deren Miete zu finanzieren. Frau Stadträtin Karg meint, die KimBa sei eine Bereicherung und müsse unterstützt werden.

**Beschluss:**

Die Stadt Schongau übernimmt die Mietzahlungen von KimBa ab Juli 2016 in Höhe von 690,00 € monatlich für 2016 und ab Januar 2017 in Höhe von 980,00 € monatlich als Zuschuss zum Betrieb der Einrichtung und zur Minimierung des Betriebskostendefizits.

Anwesend	für/gegen den Antrag/Vorschlag
22	21 1

**Nr. 250**

**Stadt Schongau/Heiliggeist-Spital-Stiftung Jahresabschluss 2014; Ausgleich des Jahresdefizits 2014 im Rahmen der DAWI-De-minimis-Beihilfe-Regelung (vgl. StR-Beschluss vom 23.09.2014, Ifd. Nr. 231 u. HA-/FA-Sitzung vom 04.10.2016, Ifd. Nr. 3); Beschluss**

Der Stadtrat hat am 23.09.2014 beschlossen, der Heiliggeist-Spital-Stiftung im Rahmen einer DAWI-De-minimis-Beihilfe ein entstehendes Jahresdefizit auszugleichen. Es wurde vereinbart, dass sich die Heiliggeist-Spital-Stiftung verpflichtet, einen sich ergebenden Jahresüberschuss der neben dem Alten- und Pflegeheim bestehenden Stiftungseinrichtungen zur Verringerung des auszugleichenden Betrages zu verwenden.

Der vorläufige Jahresabschluss der Heiliggeist-Spital-Stiftung weist folgendes Ergebnis auf:

Jahresfehlbetrag des Alten- u. Pflegeheimes	324.027,03 €
abzügl. Jahresüberschuss der sonst. Stiftungseinrichtungen	<u>- 114.488,80 €</u>
	209.538,23 €

abzügl.

Jahresfehlbeträge der nicht unter die DAWI-Regelung fallenden Dienstleistungen

a) Bewirtung Stüberl	-1.476,67 €
----------------------	-------------

b) Vermietung Tiefgaragenplätze	<u>- 13.337,60 €</u>
---------------------------------	----------------------

<b>Ausgleichsbetrag</b>	<b>194.723,96 €</b>
-------------------------	---------------------

Auf diesen Ausgleichsbetrag wurde von der Stadt Schongau bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von 120.000,00 € geleistet.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für den Restbetrag in Höhe von 74.723,96 € stehen bei der Haushaltsstelle 0.4701.7070 für das HH-Jahr 2016 zur Verfügung.

## Niederschrift über die 14. Sitzung des Stadtrates am 11.10.2016

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.10.2016 mit der Thematik befasst und beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, das für das Alten- und Pflegeheim der Heiliggeist-Spital-Stiftung entstandene Jahresdefizit in Höhe von 324.027,03 € abzüglich der Jahresüberschüsse der anderen Stiftungseinrichtungen in Höhe von 114.488,80 € und der aufgrund der DAWI-De-minimis-Beihilfe-Regelung nicht auszugleichenden Jahresfehlbeträge aus der Bewirtung im Stüberl und der Vermietung der Tiefgaragenstellplätze mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 194.723,96 € auszugleichen. Hierauf wurde von der Stadt Schongau bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von 120.000,00 € geleistet; somit verbleibt ein noch auszugleichender Jahresfehlbetrag in Höhe von 74.723,96 €.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das im Alten- und Pflegeheim der Heiliggeist-Spital-Stiftung entstandene Jahresdefizit 2014 in Höhe von 324.027,03 € abzüglich der Jahresüberschüsse der anderen Stiftungseinrichtungen in Höhe von 114.488,80 € und der aufgrund der DAWI-De-minimis-Beihilfe-Regelung nicht auszugleichenden Jahresfehlbeträge aus der Bewirtung im Stüberl und der Vermietung der Tiefgaragenstellplätze mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 194.723,96 € auszugleichen. Hierauf wurde von der Stadt Schongau bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von 120.000,00 € geleistet; somit verbleibt ein noch auszugleichender Jahresfehlbetrag in Höhe von 74.723,96 €.

Anwesend  
22

für/gegen den Antrag/Vorschlag  
22 0

### **Nr. 251**

#### **Stadt Schongau; Kündigung der Mitgliedschaft im Rat der Gemeinden und Regionen Europas; Beschluss**

Frau Schade führt wie folgt in das Thema ein:

Die Stadt Schongau sei seit 1981 Mitglied im Rat der Gemeinden und Regionen Europas. Es handele sich hierbei um einen eingetragenen Verein mit Sitz in Brüssel, der in insgesamt 41 Ländern vertreten sei. Dieser Verein wurde 1951 in Genf von deutschen und französischen Bürgermeistern gegründet. In Deutschland sind derzeit 800 Städte Mitglied im Rat der Gemeinden und Regionen Europas. Präsident der deutschen Sektion ist derzeit Herr Georg Huber, Landrat des Landkreises Mühldorf am Inn. Jedes Mitglied sei kraft der entsprechenden Satzung verpflichtet, einmal jährlich einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag an den Rat der Gemeinden und Regionen Europas zu bezahlen. Dieser richte sich nach der Größe der Kommune. Ursprünglich zahle die Stadt Schongau ca. 250,00 DM für diese Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag 2016 beträgt 307,00 €.

## Niederschrift über die 14. Sitzung des Stadtrates am 11.10.2016

Ziel des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sei die Stärkung der Gemeinden in Europa, die Bildung von Partnerschaften, Ansprechpartner für landesübergreifende Projekte zu sein und die Unterstützung der Kommunen in der kommunalen Partnerschaftsarbeit. Wie sich aus der Homepage des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ergibt, war 1951 die Völkerverständigung ein wichtiges Ziel, als es ein vereintes Europa noch nicht gab.

Durch die Mitgliedschaft erhält die Stadt Schongau in regelmäßigen Abständen Einladungen zu verschiedensten Veranstaltungen, wie zum Beispiel dem Europäischen Gemeindetag in Turin 1984, internationale Konferenzen und Seminare zu den Themen Gesundheit und Gewalt in Städten 1988 oder eine Konferenz zum Thema Auswirkungen der EU- Osterweiterung auf die Kommunen im Jahr 2001. Weiterhin erhält die Stadt Schongau in regelmäßigen Abständen Infoblätter über aktuelle europäische sowie auch außereuropäische Entwicklungen.

Aus terminlichen Gründen sei es der Verwaltung jedoch oftmals nicht möglich, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, zumal die Veranstaltungen nicht im Mitgliedsbeitrag inbegriffen sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Mitgliedschaft zu kündigen.

Der Vorschlag trifft auf breite Zustimmung im Stadtrat. Herr Dr. Zeller schlägt vor, die so eingesparten 307,00 € auf die Haushaltsstelle zu übertragen, die die Kosten für die Schongauer Partnerschaften deckt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die Mitgliedschaft der Stadt Schongau im „ Rat der Gemeinden und Regionen Europas“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Die eingesparten Gelder sollen den Schongauer Städtepartnerschaften zu Gute kommen.

Anwesend  
22

für/gegen den Antrag/Vorschlag  
22 0

### **Nr. 252**

#### **Zuschuss für die Bewerkstelligung des Volksfestes 2017 an Herrn Ronny Grubart**

Herr Bürgermeister Sluyterman trägt vor, dass Herr Ronny Grubart bei ihm in der letzten Woche vorgesprochen und erklärt habe, das Schongauer Volksfest sei für ihn auch in diesem Jahr ein Minusgeschäft gewesen. Dennoch wolle er an das Projekt glauben und auch im nächsten Jahr wieder ein Volksfest anbieten. Hierfür sei es erforderlich, Herrn Grubart Bauhofleistungen, die zum Aufbau des Volksfestes nötig

## Niederschrift über die 14. Sitzung des Stadtrates am 11.10.2016

sind, maximal jedoch 4.000,00 €, zu erlassen. Dies sei auch in den letzten Jahren so gehandhabt worden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, Herrn Ronny Grubart einen Zuschuss für die Bewerksstellung des Volksfestes in Form vom Erlass der Bauhofleistungen in Höhe von maximal 4.000,00 € zu gewähren.

Anwesend	für/gegen den Antrag/ Vorschlag
22	22 0

### **Nr. 253**

#### **Stadt Schongau; Bebauungsplan Nr. 84 „Schongau Krankenhausareal Teil I“; Neufassung Aufstellungsbeschluss**

Herr Dietrich erläutert, dass der Stadtrat über die geplante Errichtung eines Ersatzneubaus mit ca. 120 Pflegeplätzen für das bestehende Marie-Eberth-Altenheim auf dem Krankenhausareal – auf Grund des Auslaufens der Betriebserlaubnis – und der damit erforderlichen Aufstellung eines Bebauungsplans bereits in der Sitzung vom 03.05.2016 informiert wurde.

In der Sitzung wurde auch bereits ein entsprechender Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplans Nr. 84 „Krankenhausareal Teil I“ gefasst und das weitere Verfahren auf den Bau- und Umweltausschuss übertragen.

Nach bisher konstruktiven Vorgesprächen zwischen dem Investor – der für Errichtung und Betrieb des neuen Heimes verantwortlich zeichnet - und der Stadt Schongau liege nun der Arbeitsstand einer ersten Vorentwurfsplanung vor, die eine Situation darstellt, die eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat erforderlich machen.

Über die ursprünglich signalisierten 120 Pflegeplätze hinaus sehe diese Planung nun die weitere Errichtung von 19 sogenannten betreuten Wohnungen vor, welche die Höhenentwicklung des geplanten Neubaus nachhaltig beeinflusse und auch Auswirkung auf die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung sowie die Festsetzungen im Flächennutzungsplan hätte.

Anschließend führt Herr Landschaftsarchitekt Dinger (AB Eger und Partner) – in Vertretung des Städteplaners Herr Reimann – in die Thematik ein.

Im Anschluss informiert Herr Kirsten vom IB Hils Consult über die Thematik des Schallimmissionsschutzes im Zuge des Bauleitplanverfahrens.

## Niederschrift über die 14. Sitzung des Stadtrates am 11.10.2016

Herr Stadtrat Dr. Zeller erklärt, man müsse sich zunächst Gedanken über die Nutzung machen. Es stellt sich die Frage, ob ein Alten- und Pflegeheim sinnvoller sei als Betreutes Wohnen. Seiner Ansicht nach solle Betreutes Wohnen mehr in der Altstadt angesiedelt werden. Eine breite Mehrheit des Stadtrats befürwortet Konzept 2. Herr Stadtrat Müller lobt die Anbindung zum Krankenhaus, weist jedoch darauf hin, dass aus seiner Sicht der Wendekreis weiter vorne zu platzieren sei. Herr Stadtrat Hild hält den Anblick des Gebäudes für schwierig, da er ihn an den Bau einer Kaserne erinnere. Aus seiner Sicht fehle dem Konzept die Sichtweise der zukünftigen Bewohner, die sich sicherlich eine Ausrichtung des Gebäudes Richtung Sonne und Berge wünschen. Auf Hinweis von Herrn Dinger, es handele sich um keinen Kasernenbau, insbesondere sei eine Situation in der Altstadt vergleichbar, erwidert Herr Stadtrat Hild, die Situation sei nicht vergleichbar, allein schon wegen der Stadtmauer. Gleichwohl halte er eine Ausrichtung des Gebäudes nach Süden für besser.

### **Beschluss 253a:**

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Nr. 84 und dem Namen „Krankenhausareal Teil I“ für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich. Der Bebauungsplan wird im förmlichen (2-stufigen) Verfahren aufgestellt. Das Gebiet wird bezüglich der Art der baulichen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung für soziale und gesundheitliche Zwecke ausgewiesen (Ausschluss betreute Wohnungen).

Anwesend  
22

für/gegen den Antrag/Vorschlag  
17 5

### **Beschluss 253b:**

Die Anzahl der Vollgeschosse wird entlang der Baugrenze in Flucht der Bestandsgebäude des Krankenhauses und am Übergang zum Grünzug gemäß Rahmenplan auf drei festgelegt. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse im übrigen Baufeld beträgt vier.

Anwesend  
22

für/gegen den Antrag/Vorschlag  
22 0



**Niederschrift über die 14. Sitzung** des Stadtrates am 11.10.2016**Beschluss 253c:**

Das Baufeld wird derart festgelegt, dass sowohl die Konzepte 1 und 2 als auch die Wunschvariante des Investors (ohne betreute Wohnungen) bezüglich des Baukörpers und ausgenommen der Gebäudehöhe (siehe Beschluss 2) realisierbar sind.

Anwesend	für/gegen den Antrag/Vorschlag
22	18 4

**Beschluss 253d:**

Die Anzahl der Pflegeplätze wird auf 120 – dies entspricht einer Geschossfläche von ca. 7.100m<sup>2</sup> - beschränkt.

Anwesend	für/gegen den Antrag/Vorschlag
22	21 1

**Beschluss 253e:**

Der Stadtrat überträgt das weitere Verfahren, einschließlich Satzungsbeschluss, auf den Bau- und Umweltausschuss.

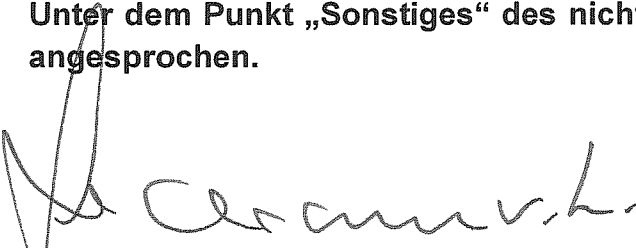
Anwesend	für/gegen den Antrag/Vorschlag
22	21 1


**Nr. 254**

**Stadt Schongau; 26. Änderung Flächennutzungsplan; ggfs. Änderungsbeschluss (in Abhängigkeit von der Beschlussfassung des TOP 10).**  
253

Auf Grund der vorangegangenen Beschlussfassung ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich und der Tagesordnungspunkt zur 26. Änderung kann entfallen.

**Unter dem Punkt „Sonstiges“ des nichtöffentlichen Teils werden keine Punkte angesprochen.**

  
Falk Sluyterman van Langeweyde  
Erster Bürgermeister

  
Bettina Schade  
Niederschriftführerin